

## Die Renteninformation im Beratungsgespräch

Mit der Renteninformation gibt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Auskunft über die zu erwartende Regelaltersrente unter Berücksichtigung verschiedener Rentenanpassungsszenarien. Wer nun glaubt, ausreichend informiert zu sein, irrt. So sind beispielsweise keine Angaben zur Höhe vorgezogener Altersrenten enthalten. Ebenso ist die Auswirkung der Beitragsbelastung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR) nicht enthalten. Angaben zu den Hinterbliebenenrenten fehlen ebenfalls.

Im Folgenden finden Sie ausführliche Hinweise zu Inhalt und Aussagekraft der Renteninformation. Zur Darstellung der unzureichenden Aussagekraft im Verkaufsgespräch, haben wir Ihnen unsere Infoblätter pst 2100 „Ihre Gesprächsgrundlage – die Renteninformation“ und pst 2112 „Ihre Altersrente aus der Renteninformation – wie viel Sie wirklich erwarten dürfen“ erstellt.

1. Welche Kunden erhalten eine Renteninformation?
2. Was gibt es bei der angegebenen vollen Erwerbsminderungsrente zu beachten
3. Kommt nur die dargestellte Regelaltersrente in Frage?
4. Sind die dargestellten Rentenanpassungen realistisch?
5. Haben Sie an den Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gedacht?
6. Wie hoch sind die Hinterbliebenenrenten und was gilt es zu berücksichtigen?
7. Welche Aussagekraft haben die bereits gezahlten Beiträge?

### 1. Welche Kunden erhalten eine Renteninformation?

Jeder Versicherte, der das 27. Lebensjahr vollendet hat und für mindestens 5 Jahre Beiträge in die DRV eingezahlt hat, erhält jährlich eine Renteninformation. Berufsanfänger haben somit noch keine Renteninformation vorliegen.

### 2. Was gibt es bei der angegebenen vollen Erwerbsminderungsrente zu beachten?

In der Renteninformation wird die Höhe der vollen Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) genannt, wenn der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer EM-Rente erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen als solche, werden nicht dargestellt.

- Eine **volle Erwerbsminderungsrente** wird nur gewährt, wenn der Versicherte einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr zu 3 Stunden täglich nachgehen kann. Die berufliche Qualifikation ist für eine Verweisung unerheblich. Somit bestehen zahlreiche Möglichkeiten, den Versicherten auf andere Tätigkeiten zu verweisen, die noch zu mindestens 3 Stunden am Tag ausgeübt werden können. Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente besteht dann nicht. Auch ist es unerheblich, ob für den Versicherten auch tatsächlich ein Arbeitsplatz im Verweisungsberuf vorhanden ist.
- Die **teilweise Erwerbsminderungsrente** wird nicht erwähnt. Diese erhält, wer noch mindestens 3 Stunden aber keine 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Die berufliche Qualifikation und die Zumutbarkeit der unter Umständen neuen Tätigkeit sowie das soziale Ansehen ist unerheblich. Die Rentenhöhe beträgt die Hälfte der vollen Erwerbsminderungsrente.

**Berufliche Qualifikation unerheblich!**

- **Besitzstandsregelung für „Oldies“**

Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, können nur in ihrem Berufsbild entsprechend den Kenntnissen und Fähigkeiten verwiesen werden. Sie haben Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

- **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**

Auch für Erwerbsminderungsrenten sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Der Eigenanteil des Versicherten beträgt ca. 12 %, um die sich der Rentenzahlbetrag mindert.

**Hinweis:** Die derzeitige Ablehnungsquote der DRV liegt bei über 40 %, d.h. fast jeder zweite Antrag auf Erwerbsminderungsrente wird abgelehnt. Hier zeigt sich sehr deutlich die Notwendigkeit privater Vorsorge und / oder betrieblicher Altersversorgung im Bereich der Absicherung der Arbeitskraft.

### 3. Kommt nur die dargestellte Regelaltersrente in Frage?

Nicht unbedingt! Erfüllt ein Versicherter die Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Rentenabschlag) oder von 35 Jahren für eine Altersrente für langjährig Versicherte (mit Rentenabschlag), besteht die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs. Hierüber sind in der Renteninformation keine Angaben enthalten. Es wird nur ein Hinweis auf Rentenkürzungen gegeben, ohne dass der Umfang der Rentenkürzung genannt wird. Der Großteil der Versicherten plant, bereits vor der Regelaltersgrenze von 67 Jahren in Altersrente zu gehen. Dieser Wunsch ist jedoch mit erheblichen Rentenkürzungen verbunden, wie das folgende Beispiel zeigt:

- **Beispiel:** Herr Mustermann 53 Jahre, Gutverdiener 80.000 € brutto in 2024. Seine Renteninformation weist eine hochgerechnete Rentenanwartschaft **im Alter 67 in Höhe von rd. 2.796 €** aus (ohne künftige Rentenanpassungen). Er interessiert sich für die Höhe der Rente, wenn er diese vorgezogen, bereits im Alter 63, in Anspruch nimmt.

#### Höhe der Altersrente für (besonders) langjährig Versicherte ab Alter 63 bzw. 65 Jahre\*:

im Alter von	Rentenkürzung aus nicht gezahlten Beiträgen	Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme	Rentenkürzung aus Abschlag	Höhe der vorgezogenen Altersrente	Tatsächliche Rentenkürzung
63 Jahren	281 €	14,4 %	362	2.153 €	ca. 23 %
64 Jahren	211 €	10,8 %	279	2.306 €	ca. 18 %
65 Jahren	140 €	entfällt	entfällt	2.656 €	ca. 5 %
66 Jahren	70 €	entfällt	entfällt	2.706 €	ca. 2,5 %

\*Die Berechnungen basieren auf dem aktuellen Rentenwert des 1. Halbjahres 2025

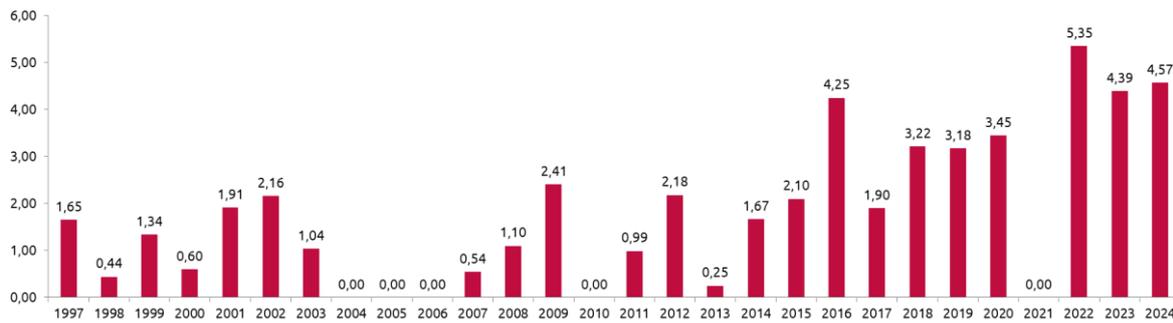
### 4. Sind die dargestellten Rentenanpassungen realistisch?

Auszug aus einer Renteninformation zur Rentenanpassung: „Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.796 € tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 3.213 €. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 3.689 €.“

**Hinweis:** Die zuvor genannten Rentenhöhen stammen aus der Renteninfo eines Besserverdienenden!

#### Tatsächliche Rentenanpassungen der vergangenen Jahre

Die überaus hohen Rentensteigerungssätze der letzten Jahre (Ausnahme 2021!) resultieren aus der guten wirtschaftlichen Lage in Deutschland. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind unmittelbar an die Lohn- und Gehaltsentwicklung in Deutschland gekoppelt. Die durchschnittliche Rentenanpassung der letzten 10 Jahre beträgt danach 3,24 %, die der letzten 20 Jahre 2,08%.



Quelle: DRV Rentenanpassung West in Prozent der Jahre 1997 – 2024

Die **demographische Entwicklung** wird in den nächsten Jahren, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in Altersrente gehen, den Rentenanpassungssatz nachhaltig negativ beeinflussen. Durch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern zeigt, werden die künftigen Rentenanpassungen wesentlich niedriger ausfallen.

### 5. Haben Sie an den Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gedacht?

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen der Beitragspflicht in der KVdR. Die Renteninformation gibt über die Höhe der Beitragsbelastung keine Auskunft. Der Beitrag ergibt sich aus dem Satz von derzeit 14,60 % und dem Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse (Durchschnitt 2,5 %). Seit 2019 wird der Zusatzbeitrag zwischen Rentner und Rententräger jeweils zur Hälfte getragen. Den Beitrag zur Pflegeversicherung von mindestens 2,6 % (5 Kinder) und 4,2 % für Kinderlose zahlt der Rentner in voller Höhe allein.

**Eigenanteil zur KV und PflV ca. 13 %**

#### • Beispiel:

Herr Mustermann möchte eine Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren beziehen.

Eigenanteil des Rentners zur Krankenversicherung =	8,55 % (7,30 % + 1,25 %)
Eigenanteil zur Pflegeversicherung (kinderlos) =	+ <u>4,20 %</u>
insgesamt	12,75 %

Bezogen auf die Altersrente für langjährig Versicherte im Alter 63 (2.153 €, siehe Tabelle) beträgt der Beitrag ca. 275 €. Nach Abzug des Beitrages zur KVdR bleiben, von der in der Renteninformation ausgewiesenen Regelaltersrente in Höhe von rd. 2.796 €, noch rd. 1.878 € erhalten. Das entspricht einer **Minderung von ca. 33 %**. Einkommensteuer ist noch nicht berücksichtigt.

### 6. Wie hoch sind die Hinterbliebenenrenten und was gilt es zu berücksichtigen?

Die Renteninformation enthält keine Angaben über die Absicherung der Hinterbliebenen des Versicherten (Ehepartner und waisenrentenberechtigende Kinder).

Anspruchsberechtigt sind Witwen und Witwer, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen verheiratet waren; eingetragene Lebenspartnerschaften sind gleichgestellt. Allerdings führt die Einkommenssituation der Hinterbliebenen oft zur Kürzung oder sogar zum Ruhen der Hinterbliebenenrente. Verlobte und Personen, die ohne Trauschein zusammenleben gehören nicht zum Kreis der Hinterbliebenen.

**Einkommensanrechnung beachten!**

Die Hinterbliebenenrenten werden aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten bzw. des verstorbenen Elternteils ermittelt. Die Hinterbliebenen selbst müssen nicht rentenversichert sein.

**Hinweis:** Kunden, die eine Renteninformation erhalten, haben grundsätzlich auch Anwartschaften auf Witwen- / Witwerrente und Waisenrente aufgebaut, weil sie die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Die Hinterbliebenenrenten werden wie folgt von der vollen Erwerbsminderungsrente abgeleitet:

- **Große Witwen- / Witwerrente** ca. 55 % - 60 % der vollen Erwerbsminderungsrente.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der überlebende Ehegatte das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
- ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder
- erwerbsgemindert ist.

**55 % - 60 % der vollen EM-Rente**

Die Sorge für ein behindertes Kind (auch über das 18. Lebensjahr hinaus) steht der Erziehung gleich.

Bei vor 2012 Verstorbenen beträgt die Altersgrenze für die große Witwen- / Witwerrente 45 Jahre.

Seitdem wird die Altersgrenze Stufenweise bis 2029 auf 47 Jahre angehoben.

- **Kleine Witwen- / Witwerrente** ca. 25 % der vollen Erwerbsminderungsrente

Sind die Voraussetzungen für die große Witwen- / Witwerrente nicht erfüllt, besteht ein Anspruch

- auf die kleine Witwen- / Witwerrente.
- Die Rentenbezugsdauer ist grundsätzlich auf 2 Jahre befristet.

**25 % der vollen EM-Rente**

- **Waisenrente**

- Halbwaisenrente: Kind hat noch ein unterhaltspflichtiges Elternteil, Rentenhöhe ca. 10 % der vollen Erwerbsminderungsrente.

- Vollwaisenrente: Kind hat kein unterhaltspflichtiges Elternteil mehr, Rentenhöhe ca. 20 % der vollen Erwerbsminderungsrente.

Waisenrenten werden ohne Einschränkung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geleistet. In besonderen Fällen auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, z. B. solange sich das Kind in einer Schul-/ Berufsausbildung befindet bzw. ein freiwilliges soziales Jahr leistet. Kann das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, wird die Waisenrente auch über das 27. Lebensjahr hinaus geleistet.

## 7. Welche Aussagekraft haben die bereits gezahlten Beiträge?

Die Renteninformation zeigt die Summe der bisher entrichteten Beiträge, unterteilt in Beiträge des Versicherten, des Arbeitgebers und von öffentlichen Kassen, wie der Bundesagentur für Arbeit oder Krankenkassen. Auf den ersten Blick erscheint der Wert der Beitragssumme sehr beruhigend. Der Grundsatz „Hohe Summe – hohe Absicherung“ ist aber ein Trugschluss.

Die GRV wird im **Umlageverfahren** finanziert. Das bedeutet, dass kein Versicherter für sich selbst Beiträge anspart, sondern die heutigen Rentner finanziert. Nicht umsonst fördert der Staat durch steuerliche Anreize die private Vorsorge im Rahmen der Riester-Rente und der Basis- / Rürup Rente. Der Grundsatz: „**Es gilt das Rentenrecht zu Rentenbeginn**“ beinhaltet, dass sämtliche während der Beitragszahlungsphase geltenden Regelungen bis zum Rentenbeginn überholt sein können.

Die Renteninformation – **richtig interpretiert** – kann Sie in Ihren Beratungsgesprächen wirkungsvoll unterstützen und die unzureichende Versorgungssituation aufzeigen.

Die von der Deutschen Rentenversicherung angestrebte umfassende Aufklärung der Versicherten erreicht die Renteninformation aber nicht:

- Die angegebenen künftigen Rentenhöhen sind sehr optimistisch dargestellt.
- Die schon beschlossene Rentenniveaукürzung bis zum Jahr 2030 ist nicht enthalten.
- Vorgezogene Altersrenten und die entsprechenden Rentenkürzungen sind nicht dargestellt.
- Es gibt keine Angabe zum Beitragsaufwand zur KVdR.

Nutzen Sie die Angabe des **Kaufkraftverlustes** bis zum Rentenbeginn - so können Sie Ihrem Kunden die **Dringlichkeit privater Vorsorge und betrieblicher Altersversorgung** darstellen.